

Satzung

über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hameln- Pyrmont

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziffer 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 19, 20 und 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 27.07.2012 - beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Für die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiterin/den Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren und ständigen Vertreterinnen/Vertreter geltend die folgenden Bestimmungen.

- 1.1 Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Grundbetrag | 326,00 € |
| b) Steigerungsbetrag | |
| für jede Ortsfeuerwehr* | 2,20 € |
| für je (angefangene) 1000 Einwohner** | 0,50 € |
- 1.2 Die stellvertretende Kreisbrandmeisterin/der stellvertretende Kreisbrandmeister erhält die Hälfte der für den Kreisbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung entsprechend Ziffer 1.1.
- 1.3 Die Brandschutz-Abschnittsleiterin/der Brandschutz-Abschnittsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Grundbetrag | 220,00 € |
| b) Steigerungsbetrag | |
| für jede Ortsfeuerwehr* | 2,20 € |
| für je (angefangene) 1000 Einwohner** | 0,50 € |
- 1.4 Die stellvertretende Brandschutz-Abschnittsleiterin/der stellvertretende Brandschutz-Abschnittsleiter erhalten die Hälfte der für den Brandschutz-Abschnittsleiter festgesetzten Aufwandsentschädigung entsprechend Ziffer 1.3.

Die ermittelten Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abzurunden.

* im jeweiligen Zuständigkeitsbereich

** maßgeblich für die Einwohnerzahl ist der 31.12. des Vorjahres

§ 2

Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträgerinnen/Funktionsträger gemäß § 1, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 3

Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger

Nachstehende Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit besonderen Aufgaben erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

- die Bereitschaftsführerin/der Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrebereitschaft Ost	74,00 €
- die Bereitschaftsführerin/der Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrebereitschaft West	74,00 €
- die Bereitschaftsführerin/der Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrebereitschaft KatS	118,00 €
- die Kreisausbildungsleiterin/der Kreisausbildungsleiter	235,00 €
- die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart	153,00 €
- die stv. Kreisjugendfeuerwehrwartinnen/Kreisjugendfeuerwehrwarte	41,00 €
- die/der Kreissicherheitsbeauftragte	96,00 €
- die/der Kreisgefahrzugbeauftragte	96,00 €
- die/der Kreisstrahlenschutzbeauftragte	41,00 €
- die Kreisausbilderin/der Kreisausbilder	45,00 €
- die Medienbetreuerin/der Medienbetreuer	41,00 €
- die Zugführerin/der Zugführer Gefahrzug	96,00 €
- die Zugführerin/der Zugführer ABC-Zug	96,00 €
- die Zugführerin/der Zugführer Strahlenspur- und Messzug	41,00 €
- die Leiterin/der Leiter Fernmeldezentrale HVB	41,00 €

- die Gerätewartin/der Gerätewart ABC-Zug	41,00 €
- die Gerätewartin/der Gerätewart Gefahrgutzug	41,00 €
- die Leiterin/der Leiter der 2. Technischen Einsatzleitung	96,00 €
- die Kreisbrandschutzerzieherin/der Kreisbrandschutzerzieher	41,00 €
- die Kreisstabführerin/der Kreisstabführer	30,00 €
- die Gruppenführerin/der Gruppenführer Versorgungsgruppe	41,00 €

§ 4

Reisekosten

Alle in dieser Satzung genannten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger erhalten Reisekostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5

Verdienstausschlag und Kinderbetreuung

- (1) Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, zur Ausbildung Beschäftigte und Empfängerinnen und Empfänger von öffentlichen Leistungen ergibt sich die Verdienstausschlagentschädigung nach §§ 32 und 33 NBrandSchG.

Für Selbständige wird ein Höchstsatz von 25,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag, festgesetzt.

Für die notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren wird ein Höchstsatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohnengesetz pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag, festgesetzt.

- (2) Bei folgenden Anlässen wird eine Verdienstausschlagentschädigung gemäß §§ 32 und 33 NBrandSchG gewährt:
1. Für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Übungen, sowie für den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach und
 2. für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr während der Arbeitszeit.

§ 6

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Nimmt eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger nach § 1 oder § 3 der Satzung die Vertretung einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers ununterbrochen länger als drei Monate wahr (wobei Erholungsurlaub außer Betracht bleibt), erhält er für die darüber hinausgehende Zeit neben seiner eigenen Aufwandsentschädigung die für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung zur Hälfte.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung erlischt im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Hameln, den 10.03.2015

Tjark Bartels
Landrat